



Benennung der weiteren Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kreises in der Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages

VO/2023/222 öffentlich <i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 16.06.2023 Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
26.06.2023	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit entfällt

Sachverhalt

Auszug aus § 5 der Satzung des SHLKT:

Mitgliederversammlung

1. Jeder Kreis wird in der Mitgliederversammlung durch den Kreispräsidenten/ die Kreispräsidentin und den Landrat/ die Landrätin vertreten (geborene Delegierte).
2. Kreise mit mehr als 50.000 Einwohnern werden für je darüber hinausgehende angefangene 50.000 Einwohner durch eine weitere Kreistagsabgeordnete oder einen weiteren Kreistagsabgeordneten vertreten (weitere Delegierte). Maßgebend für die Berechnung der Anzahl der weiteren Delegierten ist die vom Statistischen Landesamt festgestellte Einwohnerzahl zum Ende des der konstituierenden Mitgliederversammlung vorangegangenen Jahres. Veränderungen in der Einwohnerzahl während der Kommunalwahlperiode werden nicht berücksichtigt. Die Kreistage wählen die weiteren Delegierten zu Beginn ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, sofern nicht Verhältniswahl gemäß § 35 Abs. 4 KrO i.V. m. § 41 Abs. 1 KrO in der jeweils geltenden Fassung verlangt wird. Bei der Wahl der weiteren Delegierten ist ein Anteil von mindestens 40 Prozent Frauen anzustreben. Die Kreispräsidenten und Kreispräsidentinnen und Landräte und Landrätinnen werden auf die Wahlvorschläge der Fraktion angerechnet, deren sie

tragender Partei sie angehören.

3. In der Mitgliederversammlung können sich die Delegierten durch eine namentlich benannte Vertreterin oder einen namentlich benannten Vertreter (stellvertretende Delegierte) vertreten lassen. Als stellvertretene Delegierte können nur Mitglieder des Kreistages benannt werden, dem die oder der Delegierte angehört.

Bei rd. 272.000 Einwohnern sind somit 5 weitere Vertreterinnen oder Vertreter zu benennen.

Partei	Vertreter(in)	Stv. Vertreter(in)
Parteilos	Landrat Dr. Schwemer	
CDU	Kreispräsident(in)	Beate Nielsen
SPD	Hans-Jörg Lüth	Anke Götsch
Bündnis 90/Die Grünen	Christian Kalkhoff	Sandra Leiendecker
CDU	Hans Hinrich Neve	Torben Ackermann
SSW	Godber Andresen	Rainer Bosse
AfD	Thorsten Uhrbrock	Sven Chilla

Es sind mindestens 2 weibliche Vertreterinnen und 2 weibliche stellvertretende Vertreterinnen des Kreistages zu benennen.

Weitere Informationen können der beigefügten Info des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages entnommen werden. Hiernach findet §15 Gleichstellungsgesetz keine Anwendung.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	2023-06-26 CDU-Fraktion TOP7
2	2023-06-26 SPD-Fraktion TOP 7
3	2023-06-26 Bündnis 90-Die Grünen TOP 7
4	2023-06-26 SSW-Fraktion TOP 7.
5	Info Landkreistag 0363_2023
6	Info Landkreistag 0363_2023 Satzung



CDU KREISTAGSFRAKTION
Rendsburg-Eckernförde

CDU-Kreistagsfraktion | Paradeplatz 10 | 24768 Rendsburg

An die
Kreispräsidentin des Kreises
Rendsburg-Eckernförde

16.06.2023

Sehr geehrter Frau Kreispräsidentin,

für die Sitzung des Kreistages am Montag, 26. Juni 2023 zum Tagesordnungspunkt 7 schlägt die CDU-Fraktion folgende Personen vor:

Benennung eines Vertreters in der Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages

Hans Hinrich Neve

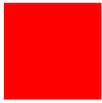
Als persönliche Vertreter schlägt die CDU-Fraktion folgende Personen vor:

Persönliche Vertreterin der Kreispräsidentin Sabine Mues: **Beate Nielsen**

Persönlichen Vertreter von Hans Hinrich Neve: **Torben Ackermann**

Mit freundlichen Grüßen

Tim Albrecht



Sozialdemokratische Partei Deutschland
Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Anke Götttsch
- Fraktionsvorsitzende -

An
die Kreispräsidentin des
Kreises Rendsburg-Eckernförde
Sabine Mues

- im Hause -

Rendsburg, 23.06.2023

Kreistagssitzung am 26.06.2023, hier TOP 7 „Benennung der weiteren Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kreises in der Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistag“

Sehr geehrte Frau Mues,

namens der SPD-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde schlage ich vor:

Hans-Jörg Lüth Mitglied und
Anke Götttsch als persönliche Vertretung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Anke Götttsch
(Fraktionsvorsitzende)



Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

23. Juni 2022

An die Kreispräsidentin
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Sabine Mues

Sitzung des Kreistags am 26. Juni 2022

TOP 7 – TOP 8 – TOP 9

Sehr geehrte Frau Mues,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen benennt ihre Vorschläge zu TOP 7, TOP 8 und TOP 9 wie folgt:

TOP 7 Vertreter*in des Kreises in der Mitgliederversammlung des SHLKT

Christian Kalkhoff

Stellvertreterin: Sandra Leiendecker

TOP 8.2 Verbandsversammlung Zweckverband SpaKA RD-Eck

Selke Harten-Strehk

Nikolai Kamp

TOP 8.4 Aufsichtsrat WFG Infrastruktur GmbH/WFG mbH & Co. KG

Nikolai Kamp

TOP 8.5 Aufsichtsrat KielRegion

Dr. Johann Brunkhorst

TOP 8.6 Aufsichtsrat AWR GmbH

Nikolai Kamp

TOP 8.7 Aufsichtsrat RPA GmbH

Torge Klein

TOP 8.8 Gesellschafterversammlung Nordkolleg Rendsburg GmbH

Monika Wegener

TOP 8.9 Klimaschutzagentur

Kirsten Zülsdorff

Stellvertreter: Torge Klein

TOP 8.10 Gesellschafterversammlung SH Landestheater und Sinfonieorchester GmbH

Selke Harten-Strehk

TOP 8.12 BBZ am NOK

Verwaltungsrat: Torge Klein

Beirat: Selke Harten-Strehk

TOP 8.13 BBZ Rendsburg-Eckernförde

Markus Hammer

TOP 9 Beirat Jobcenter

Dr. Christine von Milczewski

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Christine von Milczewski

Lukas Strathmann

An die Kreispräsidentin,
Frau Sabine Mues,
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg



Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin,

die SSW-Kreisfraktion benennt unter dem Tagesordnungspunkt 7 der Kreistagssitzung am 26.06.2023 folgende Abgeordnete des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum Vertreter und stellvertretenden Vertreter der Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages:

Der Kreistag möge folgende Mandatsträger der SSW-Kreisfraktion des Kreises Rendsburg-Eckernförde als ordentliches Mitglied sowie stellvertretendes Mitglied für die Mitgliederversammlung des Landkreistages Schleswig-Holstein benennen.

- Godber Andresen, ordentliches Mitglied
- Rainer Bosse, stellvertretendes Mitglied

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Schunck

Fraktionsvorsitzender SSW-Kreisfraktion

Ansprechpartner Dr. Sönke E. Schulz	soenke.schulz@sh-landkreistag.de	0431.57005011	Aktenzeichen 033.121
---	----------------------------------	---------------	--------------------------------

Verteiler

Landrätin und Landräte
Vorstand
Info Kreise

Benennung von Delegierten durch die Kreistage

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag informiert über das Verfahren zur Benennung von Delegierten in die Mitgliederversammlung des SHLKT durch die neu gewählten Kreistage.

Maßgeblich für die Wahl der Delegierten in die Mitgliederversammlung des SHLKT durch die Kreistage ist die Regelung des § 5 der Satzung. Die aktuelle Satzung datiert vom 31.03.2023 (siehe Anlage).

Im Folgenden werden ergänzende Hinweise für die Wahl in den konstituierenden Sitzungen der Kreistage gegeben:

Jeder Kreis wird in der Mitgliederversammlung durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten und die Landrätin oder den Landrat vertreten, sog. geborene Delegierte (§ 5 Abs. 1 der Satzung).

Hinzu kommen weitere Delegierte, gestaffelt nach Einwohnerzahlen. Maßgeblich ist lt. Satzung die Einwohnerstatistik zum 31.12.2022. Diese Zahlen liegen beim Statistikamt Nord bisher nicht vor. Die Delegiertenanzahl wird daher zunächst auf Basis der aktuellsten Statistik (3. Quartal 2022)¹ festgesetzt. Dies ergibt folgende Staffelung (Änderungen gegenüber der letzten Wahlzeit in Gelb hervorgehoben):

Kreis	Einwohner	geborene Delegierte (Landrat und Kreispräsident)	weitere Delegierte	Summe
HEI	135.402	2	2	4
RZ	203.861	2	4	6
NF	169.660	2	3	5
OH	204.334	2	4	6
PI	322.248	2	6	8
PLÖ	131.250	2	2	4
RD	279.283	2	5	7
SL	206.066	2	4	6
SE	283.958	2	5	7
IZ	132.344	2	2	4
OD	248.123	2	4	6
		22	41	63
		63		

¹ <https://www.statistik-nord.de/zahlen-fakten/bevoelkerung/bevoelkerungsstand-und-entwicklung/dokumentenansicht/product/6153/bevoelkerung-der-gemeinden-in-schleswig-holstein-163?cHash=3ab252fde5aed4e4ff4cfc80d396e836>

Die Mitgliederversammlung wird nunmehr mit **63 Delegierten** besetzt sein. Die Kreise Herzogtum Lauenburg und Schleswig-Flensburg verfügen gegenüber der abgelaufenen Wahlzeit über jeweils einen zusätzlichen Delegierten in der Mitgliederversammlung.

Der Beschluss über die **Entsendung** der weiteren Delegierten durch die Kreistage erfolgt – soweit dies verlangt wird – nach einer Verhältniswahl gemäß § 35 Abs. 4 KrO i. V. m. § 41 Abs. 1 KrO. Dennoch handelt es sich nicht um eine Wahl im Sinne der Kreisordnung, sondern einen **Entsendungsbeschluss** (vgl. § 35 Abs. 1 KrO).

§ 15 GStG findet keine Anwendung, da die Satzung des SHLKT spezielle Vorgaben zum Entsendungsverfahren regelt².

Gem. § 5 Abs. 2 Satz 5 der Satzung ist ein Anteil von 40 Prozent Frauen bei den *weiteren* Delegierten anzustreben.

Die auf die Fraktionen entfallende Anzahl weiterer Delegierter ist abhängig davon, ob neben der von der Satzung vorgegebenen Anrechnung der Kreispräsidentin und des Kreispräsidenten auf die Fraktion, deren sie tragender Partei sie angehören, eine Anrechnung auch für die Landrätin bzw. den Landrat erfolgt. Die Anrechnung erfolgt laut Satzung nur bei einer Parteizugehörigkeit der Landrätin bzw. des Landrats.

Auf Basis der vorläufigen amtlichen Endergebnisse wurde eine Berechnung der auf die im Kreistag vertretenen Fraktionen entfallenden Sitze in der Mitgliederversammlung des SHLKT erstellt. Für jeden Delegierten (auch die geborenen Delegierten) ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen³.

Bei gleicher Höchstzahl für den letzten Sitz (betrifft den Kreis Ostholstein) ist gem. § 35 Abs 4 Satz 4 KrO ein Losentscheid durchzuführen.

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgende Übersicht nur einen **Anhaltspunkt** gibt: Bei der Verhältniswahl stimmt der Kreistag nach § 41 Abs. 1 KrO in einem Wahlgang über die Wahlvorschläge (Listen) der Fraktionen ab. Maßgeblich für den Entsendungsbeschluss sind also nicht die hier zugrunde gelegte Anzahl der Sitze im Kreistag, sondern die tatsächlich auf einen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen. In der nachfolgenden Darstellung ist unterstellt, dass alle Fraktionen einen eigenen Listenvorschlag unterbreiten und dieser jeweils alle Stimmen der Fraktion findet.

² Diese Sichtweise findet sich nicht explizit in den Handlungsempfehlungen des MJEVG vom 3.5.2018 (II 1-083- § 15 GStG). Sie wurde aber in mehreren Gesprächen mit Vertretern aus dem Innen- und Gleichstellungsministerium erörtert und von dort nicht infrage gestellt.

³ Dies gilt auch für die geborenen Delegierten, also auch die – parteilosen – Landräte. Gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 der Satzung können als stellvertretende Delegierte nur Mitglieder des Kreistages benannt werden, dem die oder der Delegierte angehört.

Kreis Dithmarschen:

Anzahl Sitze im Kreistag		54				
davon		Divisor	0,50	1,50	2,50	
	CDU	21	42,00	1	14,00	3
	SPD	9	18,00	2	6,00	
	FDP	6	12,00	4	4,00	
	AfD	6	12,00	4	4,00	
	Grüne	5	10,00		3,33	
	UWD	4	8,00		2,67	
	DFN	1	2,00		0,67	
	Linke	1	2,00		0,67	
	WND	1	2,00		1,33	
Anzahl Delegierte SHLKT		4				
davon	geborene Delegierte	2				
	weitere Delegierte	2				
davon	Frauen	0,8				
Fraktionszugehörigkeit	Landrat			parteilos		
	Kreispräsident			CDU		
Verteilung der weiteren Sitze bei Anrechnung des Kreispräsidenten	CDU					1
	SPD					1

Kreis Herzogtum Lauenburg:

Anzahl Sitze im Kreistag		63				
davon		Divisor	0,50	1,50	2,50	
	CDU	23	46,00	1	15,33	4
	SPD	13	26,00	2	8,67	
	Grüne	11	22,00	3	7,33	
	AfD	6	12,00	5	4,00	
	FDP	4	8,00		2,67	
	FW	3	6,00		2,00	
	Linke	1	2,00		0,67	
	Basis	1	2,00		0,67	
	ABB	1				
Anzahl Delegierte SHLKT		6				
davon	geborene Delegierte	2				
	weitere Delegierte	4				
davon	Frauen	1,6				
Fraktionszugehörigkeit	Landrat			CDU		
	Kreispräsident			CDU		
Verteilung der weiteren Sitze bei Anrechnung von Kreispräsident und des Landrats	CDU					1
	SPD					1
	Grüne					1
	AfD					1

Kreis Nordfriesland:

Anzahl Sitze im Kreistag		65						
davon			Divisor	0,50	1,50	2,50		
	CDU	22		44,00	1	14,67	5	8,80
	SPD	11		22,00	2	7,33		4,40
	SSW	9		18,00	3	6,00		3,60
	Grüne	8		16,00	4	5,33		3,20
	WG NF	6		12,00		4,00		2,40
	AfD	4		8,00		2,67		1,60
	FDP	3		6,00		2,00		1,20
	Die Linke	1		2,00		0,67		0,40
	Zukunft	1						
Anzahl Delegierte SHLKT		5						
davon	geborene Delegierte	2						
	weitere Delegierte	3						
davon	Frauen	1,2						
Fraktionszugehörigkeit	Landrat							
	Kreispräsident							
Verteilung der weiteren Sitze bei Anrechnung des Kreispräsidenten und des Landrates	CDU							0
	SPD							1
	Grüne							1
	SSW							1

Kreis Ostholstein⁴:

Anzahl Sitze im Kreistag		65							
davon			Divisor	0,50	1,50	2,50			
	CDU	25		50,00	1	16,67	4	10,00	6
	SPD	13		26,00	2	8,67		5,20	
	Grüne	10		20,00	3	6,67		4,00	
	AfD	6		12,00	5	4,00		2,40	
	FDP	5		10,00	6	3,33		2,00	
	FW	5		10,00	6	3,33		2,00	
	Basis	1		2,00		0,67		0,40	
Anzahl Delegierte SHLKT		6							
davon	geborene Delegierte	2							
	weitere Delegierte	4							
davon	Frauen	1,6							
Fraktionszugehörigkeit	Landrat								
	Kreispräsident								
Verteilung der weiteren Sitze bei Anrechnung von Kreispräsident und des Landrats	CDU								
	SPD							1	
	Grüne							1	
	AfD							1	
	FDP								
	FW								

⁴ Losentscheid hinsichtlich des letzten Sitzes zwischen CDU, FDP und FW.

Kreis Pinneberg:

Anzahl Sitze im Kreistag		67				
davon		Divisor	0,50	1,50	2,50	
	CDU	24	48,00	1	16,00	4
	SPD	14	28,00	2	9,33	8
	Grüne	14	28,00	2	9,33	8
	FDP	6	12,00	5	4,00	2,40
	AfD	6	12,00	5	4,00	2,40
	Die Linke	2	4,00		1,33	0,80
	Basis	1	2,00		0,67	0,40
Anzahl Delegierte SHLKT		8				
davon	geborene Delegierte	2				
	weitere Delegierte	6				
davon	Frauen	2,4				
Fraktionszugehörigkeit	Landrat			parteilos		
	Kreispräsident			CDU		
Verteilung der weiteren Sitze bei Anrechnung des Kreispräsidenten	CDU	2				
	SPD	1				
	Grüne	1				
	FDP	1				
	AfD	1				

Kreis Plön:

Anzahl Sitze im Kreistag		63				
davon		Divisor	0,50	1,50	2,50	
	CDU	21	42,00	1	14,00	4
	SPD	12	24,00	2	8,00	4,80
	Grüne	12	24,00	2	8,00	4,80
	AfD	5	10,00		3,33	2,00
	FDP	4	8,00		2,67	1,60
	UWG	4	8,00		2,67	1,60
	Gemeinsam	4	8,00		2,67	1,60
	Linke	1	2,00		0,67	0,40
Anzahl Delegierte SHLKT		4				
davon	geborene Delegierte	2				
	weitere Delegierte	2				
davon	Frauen	0,8				
Fraktionszugehörigkeit	Landrat			parteilos		
	Kreispräsident			CDU		
Verteilung der weiteren Sitze bei Anrechnung des Kreispräsidenten	CDU	0				
	SPD	1				
	Grüne	1				

Kreis Rendsburg-Eckernförde:

Anzahl Sitze im Kreistag		62				
davon			Divisor	0,50	1,50	2,50
	CDU	23		46,00	1	15,33 4
	SPD	11		22,00	2	7,33
	Grüne	10		20,00	3	6,67
	SSW	5		10,00	5	3,33
	AfD	5		10,00	5	3,33
	FDP	3		6,00		2,00
	WGK	2		4,00		1,33
	Linke	1		2,00		0,67
	Partei	1				
	Basis	1				
Anzahl Delegierte SHLKT		7				
davon	geborene Delegierte	2				
	weitere Delegierte	5				
davon	Frauen	2				
Fraktionszugehörigkeit	Landrat		parteilos			
	Kreispräsident		CDU			
Verteilung der weiteren Sitze bei Anrechnung des Kreispräsidenten	CDU	1				
	SPD	1				
	Grüne	1				
	SSW	1				
	AfD	1				

Kreis Schleswig-Flensburg:

Anzahl Sitze im Kreistag		67				
davon			Divisor	0,50	1,50	2,50
	CDU	24		48,00	1	16,00 5
	SPD	11		22,00	2	7,33
	SSW	11		22,00	2	7,33
	Grüne	10		20,00	4	6,67
	AfD	5		10,00	6	3,33
	FDP	3		6,00		2,00
	FW	2		4,00		1,33
	Die Linke	1		2,00		0,67
Anzahl Delegierte SHLKT		6				
davon	geborene Delegierte	2				
	weitere Delegierte	4				
davon	Frauen	1,6				
Fraktionszugehörigkeit	Landrat		parteilos			
	Kreispräsident		CDU			
Verteilung der weiteren Sitze bei Anrechnung des Kreispräsidenten	CDU	1				
	SPD	1				
	Grüne	1				
	SSW	1				

Kreis Segeberg:

Anzahl Sitze im Kreistag		67				
davon			Divisor	0,50	1,50	2,50
	CDU	25		50,00	1	16,67 4
	SPD	12		24,00	2	8,00
	Grüne	11		22,00	3	7,33
	AfD	7		14,00	5	4,67
	FDP	6		12,00	6	4,00
	FW	3		6,00		2,00
	Die Linke	1		2,00		0,67
	Basis	1		2,00		0,67
	Partei	1				0,40
Anzahl Delegierte SHLKT		7				
davon	geborene Delegierte	2				
	weitere Delegierte	5				
davon	Frauen	2				
Fraktionszugehörigkeit	Landrat			parteilos		
	Kreispräsident			CDU		
Verteilung der weiteren Sitze bei Anrechnung des Kreispräsidenten	CDU	1				
	SPD	1				
	Grüne	1				
	FDP	1				
	AFD	1				

Kreis Steinburg:

Anzahl Sitze im Kreistag		55				
davon			Divisor	0,50	1,50	2,50
	CDU	23		46,00	1	15,33 4
	SPD	10		20,00	2	6,67
	Grüne	8		16,00	3	5,33
	Afd	6		12,00		4,00
	FDP	3		6,00		2,00
	FW	2		4,00		1,33
	BLS	3		6,00		2,00
				0,00		0,00
Anzahl Delegierte SHLKT		4				
davon	geborene Delegierte	2				
	weitere Delegierte	2				
davon	Frauen	0,8				
Fraktionszugehörigkeit	Landrat			parteilos		
	Kreispräsident			CDU		
Verteilung der weiteren Sitze bei Anrechnung des Kreispräsidenten	CDU	0				
	SPD	1				
	Grüne	1				

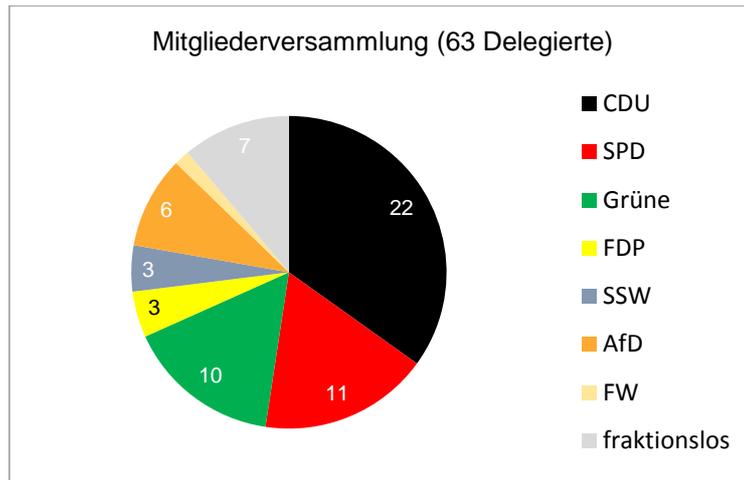
Kreis Stormarn:

Anzahl Sitze im Kreistag		66				
davon		Divisor	0,50	1,50	2,50	
	CDU	23	46,00	1	15,33	4
	SPD	13	26,00	2	8,67	5,20
	Grüne	13	26,00	2	8,67	5,20
	FDP	6	12,00	5	4,00	2,40
	Afd	5	10,00	6	3,33	2,00
	Die Linke	1	2,00		0,67	0,40
	Freie	2	4,00		1,33	0,80
	Forum	1	2,00		0,67	0,40
	FBO	1				
	Basis	1				
Anzahl Delegierte SHLKT		6				
davon	geborene Delegierte	2				
	weitere Delegierte	4				
davon	Frauen	1,6				
Fraktionszugehörigkeit	Landrat			CDU		
	Kreispräsident			CDU		
Verteilung der weiteren Sitze bei Anrechnung des Kreispräsidenten und des Landrats	CDU	0				
	SPD	1				
	Grüne	1				
	FDP	1				
	AfD	1				

Auf Basis dieser Benennungen setzt sich die Mitgliederversammlung des SHLKT voraussichtlich wie folgt zusammen (nachrichtlich – endgültige Zusammensetzung kann erst nach den Entsendungsentscheidungen der Kreistage, insbesondere des Losentscheids⁵ erstellt werden):

Mitgliederversammlung			HEI	RZ	NF	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD	
Sitze		63												
davon														
	geborene Mitglieder	22												
	CDU	15	1	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	2
	SPD	0												
	fraktionslos	7	1				1	1	1	1	1	1		
	weitere Delegierte	41												
	CDU	7	1	1		0	2		1	1	1			22
	SPD	11	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	11
	Grüne	10		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10
	FDP	3				0	1				1		1	3
	SSW	3			1				1	1				3
	AfD	6		1		1	1		1		1		1	6
	FW	1				1								1
	fraktionslos	0												7
			4	6	5	6	8	4	7	6	7	4	6	

⁵ Für den Kreis Ostholstein wurde der letzte Sitz zunächst zugunsten der Freien Wähler berücksichtigt.



Die Geschäftsstelle des SHLKT wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns unmittelbar nach den Entsendungsbeschlüssen in den Kreistagen die gewählten Delegierten und die Stellvertreter mitteilen würden, damit die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Konstituierung der weiteren Gremien – Vorstand und Ausschüsse – zeitnah weiterverfolgt werden kann.

Anlagen

1. Satzung Stand 31.03.2023

Aktuelle Fassung der Satzung (Stand: 31.03.2023)

§ 1 Mitgliedschaft

(1) ¹Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag (Landkreistag bzw. SHLKT) ist die Vereinigung der Kreise Schleswig-Holsteins zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen. ²Die Kreise erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung.

(2) Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag ist Mitglied des Deutschen Landkreistages.

(3) ¹Der Austritt aus dem Landkreistag erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung, die unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines jeden Rechnungsjahres zulässig ist. ²Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das vorhandene Vermögen des Landkreistages oder auf Ersatz eingezahlter Beiträge. ³Es nimmt auch nach dem Ausscheiden an der Erfüllung derjenigen Verpflichtungen des Landkreistages und des Deutschen Landkreistages teil, welche bereits vor Eingang seiner schriftlichen Erklärung über das Ausscheiden begründet waren. ⁴Diese Verpflichtungen sind im Wirtschaftsplan für jedes Rechnungsjahr festzustellen. ⁵Verpflichtungen, deren Übernahme durch den Landkreistag Anlass zu der Austrittserklärung gegeben hat, binden den ausscheidenden Kreis nicht.

§ 2 Sitz des Landkreistages

(1) Sitz des Vereins ist Kiel.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Aufgaben

(1) Aufgaben des Landkreistages sind:

1. die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Kreise,
2. die Förderung der Mitglieder durch Beratung und Information,
3. die Abgabe von Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung und/oder sonstigen Behörden und Dienststellen,
4. die Ausarbeitung von Vorschlägen und Anträgen an die in Ziffer 3 genannten Stellen, insbesondere auch zur Anregung über den Erlass von Gesetzen und Verwaltungsanordnungen.

(2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben strebt der Landkreistag eine enge Zusammenarbeit mit den anderen kommunalen Landesverbänden an.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Jeder Kreis wird in der Mitgliederversammlung durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten und die Landrätin oder den Landrat vertreten (geborene Delegierte).

(2) ¹Kreise mit mehr als 50.000 Einwohnern werden für je darüber hinausgehende angefangene 50.000 Einwohner durch eine weitere Kreistagsabgeordnete oder einen weiteren Kreistagsabgeordneten vertreten (weitere Delegierte). ²Maßgebend für die Berechnung der Anzahl der weiteren Delegierten ist die vom Statistischen Landesamt festgestellte Einwohnerzahl zum Ende des der konstituierenden Mitgliederversammlung vorangegangenen Jahres. ³Veränderungen in der Einwohnerzahl während der Kommunalwahlperiode werden nicht berücksichtigt. ⁴Die Kreistage wählen die weiteren Delegierten zu Beginn ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, sofern nicht Verhältniswahl gemäß § 35 Abs. 4 KrO i. V. m. § 41 Abs. 1 KrO in der jeweils geltenden Fassung verlangt wird. ⁵Bei der Wahl der weiteren Delegierten ist ein Anteil von mindestens 40 Prozent Frauen anzustreben. ⁶Die Kreispräsidenten und Kreispräsidentinnen und Landräte und Landrätinnen werden auf die Wahlvorschläge der Fraktion angerechnet, deren sie tragender Partei sie angehören.

(3) ¹In der Mitgliederversammlung können sich die Delegierten durch eine namentlich benannte Vertreterin oder einen namentlich benannten Vertreter (stellvertretende Delegierte) vertreten lassen. ²Als stellvertretende Delegierte können nur Mitglieder des Kreistages benannt werden, dem die oder der Delegierte angehört.

(4) ¹Delegierte können sich durch Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden zu einer Fraktion zusammenschließen. ²Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt drei.

(5) ¹Mitgliederversammlungen werden elektronisch durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Delegierten es verlangt. ²Sie sollen zweimal im Jahr stattfinden. ³Die Mitgliederversammlung soll in Präsenz tagen.

(6) ¹Die Einladung mit der Tagesordnung muss den Delegierten mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstag zugehen. ²In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden; die Entscheidung der oder des Vorsitzenden hierüber bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. ³Darüber hinaus können Beratungspunkte im Wege von Dringlichkeitsanträgen behandelt werden, wenn zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Delegierten damit einverstanden sind.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten vertreten ist.

(8) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über

1. die Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden nach § 7, der übrigen Mitglieder des Vorstands nach § 6, des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes nach § 9 und der Mitglieder der Fachausschüsse nach § 10,
2. den Wirtschaftsplan,
3. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichts für das abgelaufene Rechnungsjahr, der Rechnung und des Berichts über die Prüfung der Rechnung,
4. die Bildung von Fachausschüssen,
5. Satzungsänderungen und
6. die Auflösung des Landkreistages.

²Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen der §§ 34 und 35 KrO in der jeweils geltenden Fassung gefasst. ³Beschlüsse zu 5. und 6. erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Delegiertenanzahl.

(9) ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Sie ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Delegierten und stellvertretenden Delegierten zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus:

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. elf weiteren Mitgliedern, die alle Mitgliedskreise repräsentieren sollen,
4. dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

²Der Vorstand kann bis zu drei nicht stimmberechtigte Mitglieder kooptieren, um eine bessere regionale und politische Ausgewogenheit und die gleichmäßige Vertretung von Haupt- und Ehrenamt sowie Männern und Frauen zu erreichen.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung wählt die weiteren Mitglieder in der ersten Mitgliederversammlung nach den allgemeinen Kreiswahlen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, sofern nicht Verhältniswahl gemäß § 35 Abs. 4 KrO i. V. m. § 41 Abs. 1 KrO in der jeweils geltenden Fassung verlangt wird. ²Die oder der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden werden auf die Wahlvorschläge der Fraktionen angerechnet, denen sie angehören. ³Bei der Besetzung der weiteren Mitglieder des Vorstandes soll ein Anteil von mindestens 40 Prozent Frauen angestrebt werden und Haupt- und Ehrenamt zu gleichen Teilen repräsentiert sein.

(3) ¹Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ²Er beaufsichtigt die Führung der Geschäfte des Landkreistages.

(4) Der Vorstand bestimmt die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreistages im Hauptausschuss des Deutschen Landkreistages.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

(6) ¹Beschlüsse des Vorstandes werden nach den Bestimmungen der §§ 34 und 35 KrO in der jeweils geltenden Fassung gefasst. ²Der Vorstand kann digital oder hybrid tagen.

(7) ¹Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zur Verfügung zu stellen. ²Die Delegierten und stellvertretenden Delegierten sind über die Beratungen des Vorstandes in geeigneter Weise zu informieren.

§ 7 Vorsitzende/Vorsitzender

(1) ¹In der ersten Mitgliederversammlung nach jeder allgemeinen Kreiswahl werden für die Dauer der kommunalen Wahlzeit eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende bzw. ein erster stellvertretender Vorsitzender und eine zweite stellvertretende Vorsitzende bzw. ein zweiter stellvertretender Vorsitzender gewählt. ²Sie bilden gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied den geschäftsführenden Vorstand nach § 8.

(2) ¹Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten oder stellvertretenden Delegierten. ²Als Vorsitzende oder Vorsitzender soll eine Landrätin oder ein Landrat, zu stellvertretenden Vorsitzenden sollen zwei Vertreter des Ehrenamtes gewählt werden. ³Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende sollen unterschiedliche Mitgliedskreise repräsentieren. ⁴Unter den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden soll mindestens eine Frau sein.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Landkreistag nach außen in Angelegenheiten von grundsätzlicher verbandspolitischer Bedeutung, insbesondere gegenüber dem Landtag und der Landesregierung.

(3) Die oder der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

(4) ¹In dringenden Fällen entscheidet die oder der Vorsitzende anstelle des Vorstandes. ²Die Gründe für diese Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Vorstand in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied. ²Sie vertreten den Landkreistag je einzeln. ³Im Innenverhältnis sollen die stellvertretenden Vorsitzenden von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn die oder der Vorsitzende verhindert ist. ⁴Die Verhinderung braucht Außenstehenden nicht nachgewiesen werden.

§ 9 Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

(1) ¹Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied leitet die Geschäftsstelle in eigener Zuständigkeit im Rahmen der durch Mitgliederversammlung und Vorstand beschlossenen Ziele und Grundsätze sowie im Rahmen der bereitgestellten Mittel und ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Öffentlichkeitsarbeit, die Organisation und den Geschäftsgang sowie für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. ²Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreistages.

(2) ¹Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist hauptamtlich tätig und wird durch befristeten Privatdienstvertrag beim Landkreistag angestellt. ²Es wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens sechs, höchstens acht Jahren gewählt. ³Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁴Wahl und Abberufung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten oder stellvertretenden Delegierten.

(3) ¹Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied hat eine Vertreterin oder einen Vertreter. ²Diese oder dieser wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder durch den Vorstand aus dem Kreis der Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle bestimmt.

§ 10 Fachausschüsse

(1) ¹Zur Beratung des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden folgende ständige Fachausschüsse gebildet:

1. Innen-, Rechts- und Europaausschuss,
2. Finanzausschuss,
3. Wirtschafts- und Verkehrsausschuss,
4. Sozial-, Gesundheits- und Verbraucherschutzausschuss,
5. Schul-, Jugend-, Sport- und Kulturausschuss,
6. Bau- und Umweltausschuss.

²Weitere Fachausschüsse können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

(2) ¹Jeder Fachausschuss setzt sich aus elf Mitgliedern, die alle Mitgliedskreise repräsentieren sollen, und einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden zusammen. ²Die oder der Vorsitzende soll eine Landrätin oder ein Landrat sein. ³Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sollen den Landkreistag in den entsprechenden Gremien des Deutschen Landkreistages vertreten.

(3) ¹Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der ersten Mitgliederversammlung nach den allgemeinen Kreiswahlen aus dem Kreis der Delegierten für die Dauer der kommunalen Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

gewählt, sofern nicht Verhältniswahl gemäß § 35 Abs. 4 KrO i. V. m. § 41 Abs. 1 KrO in der jeweils geltenden Fassung verlangt wird. ²Wählbar sind auch die stellvertretenden Delegierten.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung wählt für die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl die gleiche Anzahl Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, sofern nicht auch für die Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter Verhältniswahl gemäß § 35 Abs. 4 KrO i. V. m. § 41 Abs. 1 KrO in der jeweils geltenden Fassung verlangt wird. ²Wählbar sind auch die stellvertretenden Delegierten. ³Ein stellvertretendes Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied verhindert ist, das der Fraktion des stellvertretenden Ausschussmitgliedes angehört. ⁴Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder, die derselben Fraktion angehören, vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzenden der Fachausschüsse. ²Sie wählt darüber hinaus deren Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreis der jeweiligen Ausschussmitglieder im Zugriffsverfahren nach den Bestimmungen des § 41 Abs. 5 KrO in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(7) ¹Beschlüsse der Fachausschüsse werden nach den Bestimmungen der §§ 34 und 35 KrO gefasst. ²Die Fachausschüsse können digital oder hybrid tagen.

(8) ¹Die Fachausschüsse können sachkundige Personen zu ihren Beratungen hinzuziehen. ²Delegierte und stellvertretende Delegierte können an den Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen. ³Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(8) ¹Die Fachausschüsse können Themen für die Behandlung im Vorstand, in der Landräterunde und in den Arbeitsgemeinschaften benennen. ²Über die Beschlüsse der Fachausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zur Verfügung zu stellen. ³Die Delegierten und stellvertretenden Delegierten sind über die Beratungen der Fachausschüsse in geeigneter Weise zu informieren.

§ 11 Vorzeitige Beendigung der Wahlzeit

(1) ¹Die Ämter der oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitgliedschaft im Vorstand und die Mitgliedschaft oder die stellvertretende Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung und in einem Fachausschuss erlöschen mit dem Ausscheiden aus dem zur Zeit der Wahl bekleideten kommunalen Amt. ²Vorsitzende oder Vorsitzender sowie die stellvertretenden Vorsitzenden bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung geschäftsführend im Amt.

(2) Die Kreistage sollen vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl der weiteren Delegierten für die Mitgliederversammlung entsprechend des § 5 Abs. 2 Satz 4 und 5 vornehmen.

(3) Die frei werdenden Ämter in Gremien des Landkreistages werden in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlzeit entsprechend den Regelungen der §§ 6, 7 und 10 nachbesetzt.

§ 12 Landräterunde

(1) Die Landrätinnen und Landräte in Schleswig-Holstein treffen sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch auf Landesebene und zur Erörterung aktueller Fragen der staatlichen und kommunalen Verwaltung.

(2) ¹Die Landrätinnen und Landräte in Schleswig-Holstein können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen. ²Diese oder dieser beruft die Landräterunde nach den jeweiligen Erfordernissen zur Beratung ein. ³Die Landräterunde soll mindestens vier Mal im Jahr tagen.

(3) Die Inhalte der Beratung der Landrätinnen und Landräte werden dem Vorstand zur nächsten Sitzung in geeigneter Form zugänglich gemacht.

§ 13 Arbeitsgemeinschaften

(1) Der Vorstand setzt in Absprache mit der Landräterunde Arbeitsgemeinschaften zum Erfahrungsaustausch der Kreise ein.

(2) ¹Die Arbeitsgemeinschaften bestehen aus den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltungen, die das gesamte Themenspektrum der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft abbilden sollen. ²Durch die Kreise sind jeweils ein festes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft und eine Stellvertretung zu benennen.

(3) ¹Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gewählt. ²Die oder der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft soll an den Sitzungen des jeweils fachlich zugeordneten Fachausschuss als Gast teilnehmen. ³Die Arbeitsgemeinschaften können Themen für die Behandlung im Vorstand, in den Fachausschüssen und in der Landräterunde benennen.

(4) Über die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften berichtet das Geschäftsführende Vorstandsmitglied der Mitgliederversammlung und dem Vorstand in geeigneter Form.

(5) ¹Die Arbeitsgemeinschaften organisieren sich selbst. ²Sie werden in ihrer Tätigkeit von der Geschäftsstelle des Landkreistages unterstützt.

(6) Die Arbeitsgemeinschaften können in eigener Verantwortung Arbeitskreise gründen.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Landkreistages in Anspruch zu nehmen.

(2) ¹Die Mitglieder haben zur Erfüllung der Zwecke des Landkreistages beizutragen. ²Insbesondere haben sie Kreistagsabgeordnete, Landrätinnen und Landräte und andere Verwaltungsangehörige in die Gremien zu entsenden. ³Dies gilt auch für die Wahrnehmung von Aufgaben für den Landkreistag in Drittorganisationen.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

(1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. ²Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung einen für zwei Jahre geltenden Wirtschaftsplan beschließen.

(2) Mit dem Wirtschaftsplan beschließt die Mitgliederversammlung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge zur Deckung der Ausgaben des Landkreistages.

(3) Die Mitgliedskreise haften für die Verpflichtungen des Landkreistages auch über den Beitrag hinaus.

(4) ¹Die Kosten der Entsendung ihrer Vertreter in die Mitgliederversammlung, den Vorstand, die Fachausschüsse, Arbeitsgemeinschaften, Gremien des Deutschen Landkreistages sowie Drittorganisationen im Auftrag des Landkreistages tragen die Kreise. ²Gleiches gilt für die Teilnahme der Delegierten und stellvertretenden Delegierten an Sitzungen der Fraktionen im Landkreistag.

(5) ¹Die für die Durchführung der Sitzungen der Fraktionen im Landkreistag notwendigen Auslagen können mit Ausnahme der Reisekosten der Delegierten gem. Abs. 4 aus Mitteln des Landkreistages erstattet werden. ²Der Wirtschaftsplan soll einen entsprechenden, nach Größe der Fraktionen gestaffelten Ansatz enthalten.

§ 16 Verwendung des Vermögens

(1) ¹Der Landkreistag verfolgt durch Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. ²Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ³Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die diesen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) ¹Wird der Landkreistag aufgelöst oder aufgehoben oder entfällt sein bisheriger Zweck, so fällt das gesamte Vermögen den Kreisen zu, die am Tage der Auflösung Mitglieder sind. ²Sie haben es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige Zwecke zu verwenden. ³Für die Aufteilung des Vermögens ist das Verhältnis der im letzten Jahr erhobenen Beiträge maßgebend.

(3) Satzungsänderungen, welche die Verteilung des Vermögens betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

(4) Reichen im Falle der Auflösung die Mittel zur Befriedigung der Rechtsansprüche nicht aus, so zahlen die Mitglieder einen Zuschuss nach dem Verhältnis der zuletzt erhobenen Beiträge, bis alle Verpflichtungen erledigt sind.

§ 17 Übergangsvorschrift 2023

¹Die Änderungen der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2023, die die Zusammensetzung von Gremien betreffen, finden erstmals zur konstituierenden Mitgliederversammlung nach der Kommunalwahl 2023 Anwendung. ²Das gilt nicht für die Regelung zur Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden.



Reinhard Sager
Vorsitzender



Jasmin Mögeltönder
Protokoll